

› STELLUNGNAHME

Stellungnahme zum Abschlussbericht zum BMWi-Branchendialog zur Weiterentwick- lung der Anreizregulierung

Berlin, 09.07.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Hintergrund

Der vom BMWi vorgelegte Abschlussbericht zum Branchendialog vom 15.06.2020 beendet einen Prozess, der ca. 1 Jahr geführt wurde und Lösungen für die anstehende Novelle der Anreizregulierungsverordnung aufzeigen sollte. Die dabei erfolgte frühzeitige Einbeziehung der interessierten Kreise und damit auch der direkt betroffenen Netzbetreiber und ihrer Verbände begrüßen wir ausdrücklich. Der VKU hat zu allen seine Mitgliedunternehmen betreffenden Fragen ausführlich Stellung bezogen bzw. seine Position in den verschiedenen Gesprächsrunden aufgezeigt.

Im Ergebnis des Branchendialoges bleibt festzustellen, dass es keinen gemeinsamen Lösungsraum gab, in dem alle Beteiligten die Grundlage für die weitere Ausgestaltung hätten sehen können. Somit ist der BMWi-Branchendialog ohne ein konkretes Ergebnis vorläufig abgeschlossen worden, was aus Sicht des VKU sehr bedauerlich ist.

Dennoch wird der Branchendialog aus Sicht des VKU grundsätzlich als ein geeignetes Format angesehen. Hierfür ist es jedoch notwendig, allen Themen genügend Raum zu geben und bei Bedarf einzelne Gruppen mit der Bearbeitung spezieller Themen zu betrauen.

Das Ziel des Branchendialogs war laut BMWi, die gemeinsame Prüfung der Zukunftsfähigkeit der bestehenden Anreizregulierungsverordnung sowie der Ermittlung punktuell notwendiger Anpassungen, um dabei mögliche Fehlanreize zu identifizieren und zu beseitigen. Die Änderungen sollten die aus Sicht des BMWi vordringlichen Herausforderungen an die Stromnetze, wie z. B. die Beschleunigung des Netzausbaus bzw. die Reduzierung der Redispatchkosten berücksichtigen.

Die Ergebnisse der geführten Gespräche, die im Abschlussbericht zusammengefasst wurden, zeigen deutlich auf, dass es für die notwendigen Anpassungen der ARegV-Regelungen keine einfachen Lösungen gibt. Vielmehr ist festzustellen, dass gerade die Gewährleistung eines angemessenen Chancen-Risikoverhältnisses aus der jeweiligen Perspektive deutlich unterschiedlich wahrgenommen wird.

I. Schaffung eines Anreizinstrumentes für die Kosten des Engpassmanagements der Betreiber von Stromnetzen

Die bestehenden Möglichkeiten der Netzbetreiber zum Engpassmanagement werden mit dem NABEG 2.0 zu einem System zusammengeführt. Die Regelung zur Kostenanerkennung wurde für die Verteilnetzbetreiber bewusst offengelassen, da die hohe Komplexität des Themas schnelle und sachgerechte Lösungen nicht erreichbar erschienen ließ. Die hier benötigte Lösung bildete den Schwerpunkt des vom BMWi initiierten Branchendialoges.

Die Engpassmanagementkosten (EPMK) sind ihrer Eigenschaft nach in besonderem Umfang volatil und werden in überwiegendem Maße durch vom Netzbetreiber nicht zu beeinflussende Faktoren dominiert. Für eine sachgerechte Ermittlung sowie Abgrenzung und darauf folgend die notwendige Eliminierung dieser Kostenanteile sind aktuell keine umsetzbaren Ansätze vorhanden.

Die anfängliche gemeinsame Diskussion unterschiedlicher Anreizmodelle für die betroffenen Netzbetreiber (ÜNB und VNB), die sehr stark von der Diskussion um eine zukünftige Lösung für die Übertragungsnetzbetreiber dominiert wurde, wurde im Verlauf der Gesprächsrunden

getrennt. Diese Trennung der Gespräche und die Erarbeitung unterschiedlicher Modelle ist aus inhaltlicher und fachlicher Sicht nachvollziehbar. Es ist bei der weiteren Ausgestaltung der Lösung der Kostenanerkennung jedoch darauf zu achten, dass die notwendige Zusammenarbeit der Netzbetreiber und die Systemsicherheit nicht durch unterschiedliche Modelle gefährdet werden.

Daher wäre es grundsätzlich sinnvoll, die begonnenen Gespräche weiterzuführen und in diesem Zusammenhang für alle Beteiligten eine sachgerechte Lösung, die auch den Zielen des § 1 EnWG sowie den Regelungen des § 21a EnWG Rechnung trägt sowie ein angemessenes Chancen und Risikoverhältnis abbildet, zu erarbeiten.

Die hierfür notwendige Zeit könnte durch die Berücksichtigung der EPMK als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten bis zum Ende der 4. Regulierungsperiode gesichert werden. Damit wäre auch gewährleistet, dass Effizienzen, die sich aus der Lernphase der Prozesse ergeben, angemessen berücksichtigt würden. Auch könnten Kooperationen zwischen den Netzbetreibern die notwendige Wirkung entfalten und erste Signale für notwendige Anreizsetzungen besser erkannt werden.

II. Anreizinstrumente für VNB

Für die VNB ist es aus Sicht des VKU weiterhin sinnvoll, eine Prozessregulierung mit Fokus auf den Netzausbau auf der Hochspannungsebene („Modell 1“) umzusetzen und damit die Einflussmöglichkeiten auf den Netzausbauprozess transparent erkennbar und überprüfbar zu gestalten.

Die Einordnung der EPMK in den Katalog der volatilen Kosten („Modell 3“) berücksichtigt dagegen nicht die tatsächliche Beeinflussbarkeit durch den VNB und nicht die faktischen Rahmenbedingungen. Zu diesen gehören:

- Zeitliche Diskrepanz zwischen dem Zeitraum der Errichtung von Erzeugungsanlagen (inklusive Planungs- und Genehmigungsphase – bis zu 2 Jahren) und dem möglicherweise notwendigen Netzausbau in der 110-kV-Ebene (bis zu 10 Jahre).
- Geringer Anteil der EPMK an den gesamten Netzkosten der VNB (ca. 0,5 %).
- Umfangreiche Investitionen in den Netzausbau in den vergangenen Jahren und geplante Investitionen in den Netzausbau in den kommenden Jahren.
- „Vorausseilender“ Netzausbau auf Basis von Regionalplänen verstößt gegen die Anforderungen des § 1 EnWG.
- Bislang nur wenige in der Hochspannungsebene betroffene VNB.

Fazit:

Die vom VKU im Rahmen des Branchendialogs bereits vorgetragenen Argumente in der Modelldiskussion haben weiterhin ihre volle Berechtigung. Diese konnten aus Sicht des VKU bislang auch nicht überzeugend entkräftet werden. Hierbei verweisen wir auch auf die von BDEW, VKU und ARGE FNB Ost gemeinsam vorgelegten Stellungnahmen.

Für den VKU erfüllt weiterhin das Modell 1 (Verfahrensregulierung) am besten die Anforderungen der Energiewende und die Rahmenbedingungen des EnWG.

III. Übergangssockel

Der Kapitalkostenabgleich beseitigt den Zeitverzug bei der Berücksichtigung der sich aus den Investitionen ergebenden Kapitalkosten auch für die VNB. Die sich aus den gesetzlichen Regelungen der ersten und zweiten Regulierungsperiode ergebenden Nachteile wurden im Rahmen der Übergangsregelung für die dritte Regulierungsperiode nur zum Teil ausgeglichen.

Im Rahmen der Novellierung der ARegV wurde daher durch den Bundesrat der Auftrag formuliert zu prüfen, ob eine Verlängerung der Übergangsregelung notwendig wird. Diese Überprüfung wurde aus Sicht des VKU bisher nicht durchgeführt und auch im Rahmen des Branchendialoges wurde auf dieses Thema nur am Rande eingegangen. So fand ein erstes Fachgespräch zwischen dem BMWi und den betroffenen Netzbetreibern sowie den Verbänden erst im Februar 2020 statt, ein weiteres Gespräch wurde für August 2020 vereinbart.

Der Wegfall der Sockeleffekte für Netzbetreiber mit hohen Investitionen (im Vergleich zu den Abschreibungen), wird zu einer substanziellen Entwertung des Anlagevermögens führen, da die bisherige Übergangsregelung für Investitionen aus dem Zeitraum 2007 bis 2016 den entstandenen finanziellen Nachteil bei weitem nicht kompensieren kann.

Im Übrigen verweist der VKU auf die dem BMWi bereits dargelegten Argumente und Berechnungen.

Fazit:

Die Übergangsregelung für Sockeleffekte sollte mindestens bis zum Ende der 5. Regulierungsperiode verlängert werden, damit die Entwertung des Anlagevermögens begrenzt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der investierenden Netzbetreiber erhalten werden kann.

Für die anstehenden Aufgaben der Energiewende ist es von besonderer Bedeutung, das Vertrauen in die Verlässlichkeit des Regulierungsrahmens zu stärken, da dies die wesentliche Grundlage für die Bereitstellung des benötigten Kapitals darstellt.

IV. Ausblick

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sowie der bisher nicht behandelten Themen (z. B. Eigenkapitalzinsen) erscheint der vom BMWi anvisierte Zeitplan als besonders ambitioniert. Obwohl bei den anstehenden Festlegungsverfahren zu den Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode eine frühzeitige Kenntnis der Rahmenbedingungen wünschenswert ist, sollte aus Sicht des VKU hier Gründlichkeit vor Schnelligkeit gelten.

Ansprechpartner:

Bereich Netzwirtschaft

Victor Fröse
Tel: 030-58580-195
froese@vku.de